

5 Termine, Fristen und Terminplanung

5.1 Termine und Fristen

Die Zeit spielt in Rechtsgeschäften eine große Rolle. Rechte oder Rechtsverhältnisse entstehen vielfach erst nach einer gewissen Zeit oder enden dann. Ebenso sind Pflichten der Vertragspartner an Fristen oder Termine gekoppelt. Die dafür maßgeblichen Zeitpunkte ergeben sich entweder aus dem Gesetz oder aus individuellen vertraglichen Vereinbarungen.

Unter **Termin** versteht man einen rechtlich erheblichen **Zeitpunkt**. Unter **Frist** versteht man einen rechtlich erheblichen **Zeitraum**.

Termine oder Fristen finden sich praktisch in allen Verträgen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Leistungsfrist (zB "Leistungsfrist 100 Kalendertage nach Auftragserteilung") oder die Vereinbarung eines Fertigstellungstermins ("Fertigstellung der Leistung bis zum 30.04.2024") zu nennen.

5.1.1 Die Berechnung von Fristen

Fristen bedürfen einer einheitlichen Berechnungsmethode. Für die Berechnung von Fristen gelten im Zweifelsfall die Regeln der §§ 902 f ABGB.

Für die Bestimmung der Länge einer Frist wird der Tag nicht mitgezählt, auf den das Ereignis selbst fällt, mit dem der Fristenlauf beginnt. Dh, der Tag des fristauslösenden Ereignisses wird nicht mitgezählt. Geht zum Beispiel eine Abschlagsrechnung am 01.06. beim AG ein, beginnt die vereinbarte 30-tägige Zahlungsfrist am 02.06. um 0 Uhr und endet am 01.07. um 24 Uhr.

Ähnlich wird bei Fristen, die nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmt werden, vorgegangen. Der Anfangstag zählt nicht mit. Die Frist endet daher mit dem Ablauf jenes Wochen-, Monats- oder Jahrestages, der dem Tag entspricht, auf den das die Frist auslösende Ereignis gefallen ist. Fehlt der entsprechende Tag im letzten Monat, so endet die Frist am letzten Tag dieses Monats. Fällt zum Beispiel das Fristende auf den 31.04., so gilt der 30.04.

Fällt der letzte Tag einer Frist für die Abgabe einer Erklärung oder für eine Leistung auf einen Sonntag oder anerkannten Feiertag, so tritt an dessen Stelle der nächstfolgende Werktag. Fällt zum Beispiel das Fristende auf den 01.05. (Feiertag), so gilt der 02.05. Dasselbe gilt, wenn das Ende der Frist auf einen Samstag, auf den Karfreitag oder auf den 31.12. fällt. Der Beginn und der Lauf einer Frist werden durch solche Tage jedoch nicht verzögert.

Unter einem halben Monat sind 15 Tage und unter der Mitte eines Monats der 15. zu verstehen.

Ist eine Erklärung zu einem bestimmten Termin abzugeben, so muss sie innerhalb der Frist am Bestimmungsort eingelangt sein (§ 862a ABGB).¹⁷³

Beispiel 5.1: Fristenlauf anhand der Regelung der ÖNORM B 2110:2013 Abschnitt 8.4.2

Die Schlusszahlung geht auf dem Konto des AN am 15.03.2013 ein. Innerhalb von 3 Monaten ist ein Vorbehalt zu erheben. Der Fristenlauf beginnt am 16.03. Die Frist von 3 Monaten endet daher am 15.06.2013. Da das ein Samstag ist, endet sie erst am darauffolgenden Werktag, das ist Montag, der 17.06.2013, um 24 Uhr.

5.1.2 Fristangaben in Tagen

Werden Fristen in Tagen angegeben, so stellt sich die Frage ob darunter Kalendertage, Werk- tage oder Arbeitstage darunter zu verstehen sind. Eine Angabe in Kalendertagen ist die ein- zige unzweifelhafte Angabe. Sogar der Begriff Werktag wird bezüglich des Samstags in Ge- setzen unterschiedlich gesehen (StVO bzw Sozialversicherungs-/Arbeitsrecht).

Die ÖNORM B 2110 schafft eine Klarstellung:

B 2110:2013

6.1.5 Fristangaben
Bei Angabe von Fristen in Tagen sind diese im Zweifelsfall als Kalendertage zu verstehen.

Fristen die in Tagen angegeben sind gelten **im Zweifelsfall als Kalendertage**. Nennt der Ver- trag Arbeits- oder Werktage, dann gilt diese Zählinheit. Vereinbarungen, die sich auf Werk- tage oder Arbeitstage beziehen, sind per se unklar, sie bedürfen noch Klarstellungen im Ver- trag (Samstag als Werktag oder die Anzahl der Arbeitstage bei einer 4-Tagewoche).

¹⁷³ Ausnahmen bestehen allerdings im Verfahrensrecht.

5.1.3 Unbestimmte Zeitbegriffe

Die ÖNORM verwendet Begriffe wie *unverzüglich*, *ehestens*, *so bald wie möglich* und *rechtzeitig*. So besteht beispielsweise nach Abschnitt 7.3.2 eine **eheste** Verständigungspflicht bei einer Störung der Leistungserbringung. Nach Abschnitt 6.2.4.1 sind Beiträge des AG **so bald wie möglich** zu prüfen und Bedenken sind dem AG **unverzüglich** mitzuteilen, und nach Abschnitt 5.5.1 sind die Ausführungsunterlagen vom AG dem AN **rechtzeitig** zu übergeben.

Die schärfste Form einer zeitlichen Anordnung ist **unverzüglich**. Unverzüglich bedeutet, dass etwas sofort und ohne Zeit zu verlieren, zu geschehen hat.¹⁷⁴ Eine Handlung hat ohne schuldhaften Verzug zu beginnen. Alles andere ist unwichtig, bedeutsam ist die Handlung, die unverzüglich (augenblicklich) auszuführen ist. Die Begriffe **sofort** und **unverzüglich** sind praktisch ident.

Etwas schwächer ist eine Anordnung zu sehen, die **ehestens** auszuführen ist. Ehestens ist mit *bei nächster Gelegenheit* gleichzusetzen.¹⁷⁵ Ein längeres Zuwarten ist aber ausgeschlossen.

So bald wie möglich bedeutet, dass nach Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen mit einer Handlung zu beginnen ist. Rechtsfolgen richten sich dabei nicht nach dem Beginn der Handlung, sondern danach, zu welchem Zeitpunkt das Ergebnis der Handlung vorzuliegen hat.

Der ebenfalls häufig verwendete Begriff **rechtzeitig** bedeutet zum richtigen Zeitpunkt, sodass es für eine nachfolgende Handlung noch früh genug ist.¹⁷⁶

Häufig wird in Gesetzen, aber auch in Verträgen von einer **angemessenen Frist** gesprochen. Eine angemessene Frist entspricht jener zugrunde zu legender Zeitspanne, die bei vernünftiger Einschätzung zu erwarten ist. Die Angemessenheit der Frist richtet sich dabei nach der Art des Geschäfts und den von redlichen Vertragspartnern üblicherweise vereinbarten Fristen.¹⁷⁷ Es sind auch die beiderseitigen Interessen der Vertragspartner abzuwägen. Die typischen Erwartungen des Kunden sind den wirtschaftlichen und technischen Interessen des Unternehmers gegenüberzustellen.¹⁷⁸

¹⁷⁴ Duden: Das Bedeutungswörterbuch (1985).

¹⁷⁵ Duden: Die deutsche Rechtschreibung (1996).

¹⁷⁶ Duden: Das Bedeutungswörterbuch (1985).

¹⁷⁷ OGH 29.06.2009, 9 Ob 68/08b.

¹⁷⁸ OGH 20.03.2007, 4 Ob 227/06w.